

Die digitale Strukturierung und inhaltliche Erschließung zivilprozessualer Schriftsätze im Spannungsfeld zwischen Parteiherrschaft und Richtermacht*

Beginnen wir den Einstieg ins Thema mit der visionären Darstellung eines künftigen Zivilprozesses:

Die Klage wird über die Eingabe in ein Web-Formular elektronisch bei Gericht eingereicht. Auch die Klageerwiderung erfolgt auf die gleiche Weise. Per Mausklick kann der Richter nun eine Gegenüberstellung von Kläger- und Beklagtenvortrag, einen sog. elektronischen Aktenspiegel, generieren. Ein weiterer Mausklick verlinkt in den Schriftsätzen zitierte Entscheidungen, erstellt automatisch einen Zeitstrahl und zeigt dem Richter Fälle mit ähnlichem Parteivortrag auf. Der Computer erkennt zudem die in den Schriftsätzen enthaltenen Paragraphen und Prüfungsschemata. Auf dieser Basis erstellt der Computer ein Vor-Urteil, das der Richter nur noch anzupassen hat.

Zentral sind in diesem Modell die Schriftsätze als kleinste Einheiten des Zivilprozesses. Schriftsätze hatten nicht immer eine derart große Bedeutung. In der deutschen CPO von 1877 wurde der Grundsatz der Mündlichkeit sehr radikal verwirklicht, denn die Parteien sollten vor ein „unbefangenes Gericht“ treten.¹ Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Schriftsätze war daher auch nicht zwingend. Dieses strenge Mündlichkeitsprinzip hat sich aber nicht bewährt, so dass heute für ganz Europa mit Stürner von einem Leitprinzip der „schriftlich vorbereiteten Mündlichkeit“² gesprochen werden kann. So bestimmt die ZPO in § 129 Abs. 1, dass die mündliche Verhandlung im Anwaltsprozess durch Schriftsätze vorbereitet wird.³ In der österreichischen ZPO sieht § 74 vor, dass „Anträge, Gesuche oder Mittheilungen außerhalb der mündlichen Verhandlung mittels Schriftsätzen erfolgen.“ Schriftsätze bestimmten heute also ganz weitgehend den Verfahrensverlauf. Sie sind daher auch von enormer Wichtigkeit für den elektronischen Rechtsverkehr.

Klar ist aber: Mit den derzeitigen Schriftsätzen im Zivilprozess lässt sich das oben skizzierte Szenario nicht umsetzen, da wir an die in ihnen steckenden Informationen mit digitalen Mitteln schlecht herankommen. Über die zivilprozessualen Schriftsätze wird von „überbordendem, unklaren, oft unüberlegten und gelegentlich auch schlaue eingefädeltem Sachvortrag“⁴ sowie „nicht sachdienlichem Hin- und Herschreiben zwischen den Parteivertretern“⁵ geschrieben. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich im deutschen Recht unlängst eine Debatte zur Strukturierung von Schriftsätzen entsponnen hat.⁶ So hat Vorwerk ein sog.

* Der Beitrag ist erschienen in: *Buschmann/Gläß/Gonska* et al., Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht – 3. Tagung junger Prozessrechtswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen am 29./30.09.2017 in Leipzig, Berlin 2018, S. 179 ff. Die Verlagsversion ist verfügbar unter www.duncker-humboldt.de.

¹ *Lüke*, Zivilprozessrecht, 10. Aufl. 2011, § 2 Rn. 2.

² *Stürner*, Mündlichkeit und Schriftlichkeit im europäischen Zivilprozess, in: Geimer/Schütze (Hrsg.), Festschrift für Athanassios Kaissis zum 65. Geburtstag, 2012, S. 991 (1004).

³ Auf gerichtliche Anordnung auch im Parteiprozess (§ 129 Abs. 2 ZPO).

⁴ *Hartwig*, Die Kunst des Sachvortrags im Zivilprozess, 1988, S. 25.

⁵ *Zöller/Greger*, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 129, Rn. 1.

⁶ *Vorwerk*, Strukturiertes Verfahren im Zivilprozess, NJW 2017, S. 2326 ff.; *Gaier*, Der moderne liberale Zivilprozess, NJW 2013, S. 2874 ff.; *Zwickel*, Die Strukturierung von Schriftsätzen, MDR 2016, S. 988 ff.; *Roth*, Die Zukunft der

strukturiertes Verfahren für komplexe Zivilprozesse vorgeschlagen.⁷ Gaier hat schon vor längerer Zeit Überlegungen zum Überdenken des deutschen Schriftsatzwesens platziert.⁸ Auch Roth hält eine gesetzliche Soll-Vorschrift zur Strukturierung von Schriftsätzen für denkbar.⁹ Diese bisherige Strukturierungsdebatte erfolgt aber weitgehend unabhängig von Digitalisierung; teils wird sogar angenommen, Strukturierungsfragen seien rein verfahrensrechtliche Fragen, die unabhängig von der Digitalisierung des Zivilprozesses seien.¹⁰ Das Gegenteil ist aber der Fall: Ein Fortschritt der prozessualen Technik ist nur möglich, wenn Klarheit über die (mögliche) Technik im Zivilprozess besteht, denn diese kann die prozessuale Technik verändern.¹¹ Das Pferd soll daher hier von hinten aufgezügelt werden und es sollen, nach einer Einführung (I.), zunächst die (technischen) Möglichkeiten einer digitalen Strukturierung und Inhaltserschließung von Schriftsätzen in den Blick genommen werden (II.), ehe diese auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Zivilprozesses geprüft werden und in ein Grundmodell einer digitalen Strukturierung und Inhaltserschließung für den deutschen Zivilprozess überführt werden können (III.).

I. Einführung in die Thematik und Begriffsbestimmungen

1.) Einführung

Oben wurde bereits angesprochen, dass es derzeit nur schwer möglich ist, mit digitalen Mitteln an Schriftsatzinhalte heranzukommen. Dafür sind mehrere Gründe verantwortlich:

a) Aufbau der Schriftsätze

Der derzeitige Schriftsataufbau ist wenig einheitlich. Unsere Schriftsätze sind, anders als in vielen ausländischen Rechtsordnungen, kaum standardisiert.¹² So macht die ZPO für den Inhalt der Schriftsätze wenige Vorgaben. Lediglich für die Klageschrift sind bestimmte Details anzugeben (§ 253 Abs. 2, 3 ZPO). Ähnlich verhält es sich nach österreichischem Zivilprozessrecht. Über das deutsche Recht hinausgehend findet sich dort in § 76 ZPO nur eine nähere Angabe dazu, wie die Darstellung der „*thatsächlichen Verhältnisse*“ zu erfolgen hat.¹³ Für Umfang, sprachliche Abfassung usw. gibt es keine einheitlichen Vorgaben. Es fehlt damit, für eine computergestützte Weiterverarbeitbarkeit an einer Standardisierung. Schriftsätze sind in aller Regel umfassend gestaltet. Eine Abschichtung von Prozessstoff erfolgt normalerweise nicht. Eine Blockbildung für den IT-Zugriff auf Inhalte ist dadurch nicht möglich.

Ziviljustiz, ZZZ 129 (2016), S. 3 (21); in Bezug auf die Verbraucherstreitbeilegung auch *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 145: „elektronisches Strukturformular“.

⁷ *Vorwerk*, NJW 2017, 2326.

⁸ *Gaier*, NJW 2013, 2874.

⁹ *Roth*, ZZZ 129 (2016), 3 (21); *Greger* (Zöller/*Greger*, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 129 Rn. 1) hält eine Grundlage für die gerichtliche Anordnung strukturierter Vorträge nicht für erforderlich. Er verweist vielmehr auf die Möglichkeit entsprechender gerichtlicher Anordnungen gem. § 273 ZPO.

¹⁰ Für das französische Recht *Croze*, Les actes de procédure civile et les nouvelles technologies, Procédures n° 4, avril 2010, dossier 4; in diesem Sinne auch *Preuß*, Der elektronische Zivilprozess - Nutzen oder Schaden, ZZZ 129 (2016), S. 421 (450): „anwendungsorientierte Variante der Grundsatzdebatte [...]“.

¹¹ *Susskind* spricht in diesem Zusammenhang von Disruptive Legal Technologies (*Susskind*, Tomorrow's Lawyers, 2017, S. 43 ff.).

¹² Für einen allerdings schon älteren rechtsvergleichenden Überblick s. *Löwenkamp*, Die Lehre vom Schriftsatz in ausländischen Zivilprozesssystemen, 1965.

¹³ „In jedem Schriftsatze sind ferner die tatsächlichen Verhältnisse, durch welche die im Schriftsatze gestellten Anträge begründet werden, in knapper, übersichtlicher Fassung gedrängt darzustellen und, wenn es eines Beweises oder einer Glaubhaftmachung dieser Anführungen bedarf, auch die Beweismittel im Einzelnen zu bezeichnen, deren man sich behufs Erbringung dieses Nachweises oder behufs Glaubhaftmachung bedienen will.“

b) Prozessablauf

Eine digitale Anknüpfung an Schriftsätze wird aber auch durch den Prozessablauf erschwert. Der Schriftsatztausch erfolgt nämlich nicht gleichzeitig, so dass IT-Verfahren unmittelbar auf den gesamten Prozessstoff zugreifen könnten, sondern zeitlich versetzt: Zunächst trägt der Kläger vor, dann der Beklagte usw. Neben fehlender Struktur besteht daher auch die Gefahr des durch fehlende Wechselbezüglichkeit ausufernden Streitstoffes.¹⁴ Der Richter könnte durch frühzeitige Erteilung richterlicher Hinweise zwar eingreifen, tut dies aber in der Praxis eher selten.¹⁵ IT kann also Schriftsätze auch schlecht gegenüberstellen.

c) Inhalte der Schriftsätze

Für eine erschwerte digitale Verwertbarkeit von Schriftsätzen sind schließlich auch die Schriftsatzinhalte verantwortlich. Schriftsätze enthalten natürliche Sprache. Diese muss erst in Computersprache übersetzt werden (sog. Formalisierung).¹⁶ Schriftsätze enthalten zwar, mit dem Tatbestandsmaterial, Ausgangspunkte für die richterliche Tätigkeit. Eigentlich könnten IT-Systeme also unproblematisch an die jeweiligen Sachverhalte von Kläger und Beklagtem anknüpfen und diese vergleichen. Problematisch ist aber, dass Sachverhalt und Rechtsfragen nicht immer strikt zu trennen sind.¹⁷ Die richterliche Tätigkeit auf Basis der Schriftsätze erfolgt zudem nicht linear, sondern springt: Die Auswahl der Tatsachen, auf die es ankommt, hängt von der anzuwendenden Rechtsnorm ab. Umgekehrt wird die maßgebliche Rechtsnorm auf Basis eines bestimmten Sachverhalts gewählt.¹⁸

Es steht nunmehr fest, dass die Verhandlungsvorbereitung durch Schriftsätze verbesserungswürdig ist. Denkbar ist hierfür der digitale Weg in Form fester Strukturen sowie Erleichterungen der richterlichen Arbeit mit den Schriftsätzen (Inhaltserschließung). Damit sind die Begriffe benannt, auf denen die nachfolgenden Ausführungen beruhen.

2.) Begriffsbestimmungen und Voraussetzungen

Diese Begrifflichkeiten sollen nun zunächst einer Klärung zugeführt werden. Unter einer *Strukturierung* von Schriftsätzen soll im Nachfolgenden deren parteiseitige Ordnung nach bestimmten Merkmalen verstanden werden. Die gerichtsseitige *inhaltliche Erschließung* knüpft an diese Struktur an und erleichtert dem Richter das Verständnis des Schriftsatzes. Wenn hier von *digitaler* Strukturierung und Inhaltserschließung die Rede ist, so ist damit jede auf Digitalverfahren beruhende Erleichterung der richterlichen Arbeit gemeint. Die nachfolgenden Ausführungen setzen das grundsätzliche Bestehen der elektronischen Justizkommunikation und einer E-Akte voraus. Die reine Abbildung von Papierschriftsätzen genügt dafür nicht.¹⁹ Die Schriftsätze bilden zwar die kleinste Einheit der juristischen Akte. Mit sog. Informationen sind aber in den Schriftsätzen wiederum noch kleinere Einheiten enthalten, die in den Diskussionen um die E-Akte

¹⁴ *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 79, Rn. 4.

¹⁵ Für diesen Befund s. auch *Gärtner*, Kurzer Prozess - Gedanken zu einer effizienten Arbeitsweise im richterlichen Zivildezernat, NJW 2017, S. 2596.

¹⁶ *Engel*, Algorithmierte Rechtsfindung als juristische Arbeitshilfe, JZ 2014, S. 1096 (1099).

¹⁷ *Esser*, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, 3. Aufl. 1974, S. 111 ff., 261 ff.

¹⁸ *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl., 2008, S. 503.

¹⁹ *Bernhardt*, Die deutsche Justiz im digitalen Zeitalter, NJW 2015, S. 2775; *Hendel*, Der moderne Zivilprozess zwischen Mensch und Maschine - elektronische Akte, summarisches Verfahren und langfristige Reform des Zivilprozesses, JurPC Web-Dok. 68/2002, Abs. 18: „Vermeidung von Medienbrüchen“; *Köbler*, Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und die Chancen zu einer ergonomischen Verbesserung der richterlichen Arbeitsmöglichkeiten - und von den Risiken, DVBl. 2016, 1506: „Für die Effektivierung der richterlichen Arbeit bedarf es allerdings wesentlich feinerer Instrumente als nur einer digitalisierten Papierakte.“

weitgehend unbeachtet geblieben sind.²⁰ Ziel einer Diskussion von Möglichkeiten der digitalen Strukturierung und Inhaltserschließung muss eine möglichst weitgehende Annäherung an die Informationen eines Schriftsatzes sein.

3.) Spannungsfeld zwischen Parteiherrschaft und Richtermacht

Überlegungen zu einer Ordnung der Schriftsätze im Zivilprozess wurden i. R. d. oben erwähnten Strukturierungsdebatte zu Recht in den Dunstkreis des Spannungsfeldes zwischen „Bebringungsgrundsatz und materieller Prozessleitung“ eingeordnet.²¹ Diese Verortung scheint mir allerdings zu eng zu sein: Die Frage nach Strukturierung und Inhaltserschließung von Schriftsätzen betrifft nicht nur die richterliche Verfahrensgestaltung (Prozessleitung) und die Tatsachenebene (Bebringung), sondern die gesamte Aufgabenverteilung zwischen Richter und Parteien (z. B. auch im Bereich von Rechtsfragen oder der Systemfrage nach schriftlichen oder mündlichen Verfahrensbestandteilen).²² Bei bestimmten Gestaltungsvarianten des digitalen Zivilprozesses besteht die Gefahr der Abkopplung vom derzeitigen Zivilprozessmodell. Diesbezüglich stellen sich zwei grundsätzliche Fragen:

Die erste (systemische) Frage betrifft die generelle Abstimmung zwischen schriftlichem und mündlichem zivilprozessualen Verfahren.²³ Das deutsche Zivilprozessrecht geht hier von einem Mischmodell aus.²⁴ Legt man nun, wie im eingangs beschriebenen Beispiel, großen Wert auf eine Inhaltsauswertung der Parteischriftsätze, z. B. wenn diese die Basis für eine automatisierte Schlüssigkeitsprüfung bilden sollen, so wäre das Ergebnis in der mündlichen Verhandlung wohl deutlich schwerer drehbar als dies nach aktuellem Zivilprozessrecht der Fall ist. Anders gewendet: Eine höhere Bedeutung der Schriftlichkeit im Verfahren wird i. d. R. mit einer größeren Parteiverantwortung einhergehen. Denkt man über Strukturierung und Inhaltserschließung der Schriftsätze nach, so ist darauf zu achten, dass das in der ZPO kodifizierte Nebeneinander von schriftlichen und mündlichen Verfahrenselementen unangetastet bleibt.

Die zweite (intrasystemische) Frage betrifft die Aufgabenverteilung zwischen Parteien und Richter. Grundsätzlich sind die Rollen im Zivilprozess so verteilt, dass die Parteien den entscheidungserheblichen Sachverhalt beibringen müssen. Rechtsfragen und Erfahrungssätze hingegen steuert das Gericht bei. Vielfach wird in der bereits erwähnten Strukturierungsdebatte davon gesprochen, Aufgaben wieder auf die Parteien zu verlagern.²⁵ Dabei kommt dem Gericht schon heute eine erhebliche Mitverantwortung zu (sog. materielle Prozessleitung).²⁶ Diese materielle Prozessleitung wurde im Zuge der ZPO-Reform 2002 mit § 139 ZPO und dezidierten richterlichen Hinweispflichten²⁷ gerade ausgeweitet.²⁸ Es kann damit nicht Ziel

²⁰ Zu Recht spricht *Haft* daher in Bezug auf die gängigen Dokumentenmanagementsysteme von „Lokomotiven, die auf Beinen statt auf Rädern laufen“: *Haft*, Mündlich, schriftlich, digital, in: Geimer/Schütze/Garber (Hrsg.), Europäische und internationale Dimension des Rechts, FS Simotta, 2012, S. 197 (202).

²¹ *Preuß*, ZZZP 129 (2016), S. 421 (450).

²² S. hierzu (auch rechtsvergleichend) *Stürner*, Parteiherrschaft versus Richtermacht, ZZZP 123 (2010), S. 147 ff.

²³ Zur Bedeutung von Schriftlichkeit und Mündlichkeit in den europäischen Zivilprozessrechten: *Stürner*, in: FS Kaissis (Fn. 2), 991 (994 f.).

²⁴ *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, (Fn. 14), § 79, Rn. 2.

²⁵ So etwa *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung (Fn. 6), S. 145: „Der Grundsatz des *da mihi factum, dabo tibi ius* wird aber ad absurdum geführt, wenn die Justiz auch ohne Amtsermittlungspflicht faktisch weitgehend die Aufgaben der Parteien und ihrer Anwälte übernehmen muss.“

²⁶ *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht (Fn. 14), § 78, Rn. 28; *Greger*, Postkutsche auf der Autobahn – Ist der Zivilprozess noch zeitgemäß?, NZV 2016, S. 1; zur rechtstatsächlichen Situation nach der ZPO-Reform: *Hommerich/Prütting/Ebers/Lang/Traut*, Rechtstatsächliche Untersuchung zu den Auswirkungen der Reform des Zivilprozessrechts auf die gerichtliche Praxis, 2006, S. 4.

²⁷ *Baur*, in: Gernhuber (Hrsg.), Tradition und Fortschritt im Recht, 1977, S. 159 (164).

²⁸ *Reischl*, Der Umfang der richterlichen Instruktionstätigkeit - ein Beitrag zu § 139 Abs. 1 ZPO, ZZZP 116 (2003), 81 ff.

einer Digitalisierung der Justiz (mit eventuellen Strukturierungsanforderungen auf Parteiseite) sein, den mühsam herbeigeführten dialogischen Zivilprozess im Sinne einer Kooperation zwischen Parteien und Gericht zugunsten eines streng gelebten Beibringungsgrundsatzes aufzugeben. Denkbare digitale Innovationen sind am aktuell gültigen Leitbild des Zivilprozesses zu messen.²⁹ Andernfalls wäre eine Grundsatzdebatte des deutschen Zivilprozessrechts zu führen.

II. Möglichkeiten der Strukturierung und inhaltlichen Erschließung zivilprozessualer Schriftsätze

Im Nachfolgenden sollen nun jeweils die technischen Möglichkeiten zu Strukturierung und inhaltlicher Erschließung von Schriftsätzen diskutiert werden. Dabei sollen auch rechtsvergleichende Erkenntnisse mit in die Betrachtung einbezogen werden.

1.) Strukturierung

Denkbar sind zwei Arten von Strukturierungen. Zum einen eine vertikale Strukturierung, in der der Prozessstoff nach und nach abgeschichtet wird und eine horizontale Strukturierung, in der für den gesamten Prozess bestimmte Strukturierungsvorgaben gemacht werden. Beide Strukturierungsarten³⁰ lassen sich rechtsvergleichend auffinden.

a) vertikale Strukturierung (Abschichtung)

In Betracht kommt zunächst eine vertikale Strukturierung. Dabei reichen die Parteien Schriftsätze nur zu bestimmten Verfahrensstadien ein.³¹ Denkbar sind hierfür die Auslagerung der Sachaufklärung in ein digitales Sachaufklärungsverfahren, eine Online-Schlichtung als Vorschaltverfahren sowie die Abschichtung der Inhalte zur besseren Anknüpfung weiterer digitaler Instrumente.

aa) Auslagerung der Sachaufklärung

In jüngerer Zeit wird im deutschen zivilprozessrechtlichen Schrifttum vermehrt eine Abtrennung der Sachaufklärungsphase eingefordert.³² Die Parteien schreiben dann zunächst zu den Tatsachen und dann erst zu Rechtsfragen. Solche vertikalen Unterteilungen des Zivilprozesses finden sich auch in ausländischen Zivilprozesssystemen. Im französischen Zivilprozessrecht ist eine vertikale Strukturierung schon durch den Code de Procédure Civile (CPC), die französische Zivilprozessordnung, angelegt. Für das Regelverfahren vor dem Tribunal de Grande Instance ist das Verfahren der mise en état, das Beweisaufnahmeverfahren, von der eigentlichen mündlichen Verhandlung in der Sache nicht zuletzt auch durch unterschiedliche richterliche Zuständigkeiten abgegrenzt. Für das Beweisaufnahmeverfahren ist der juge de la mise en état zuständig, während für die eigentliche mündliche Verhandlung die Kammer zuständig ist. In zwei aufsehenerregenden Entscheidungen vom 12.5.2016³³ hat die 2. Kammer der Cour de Cassation nun

²⁹ Zur Verwendung des sog. „Kompetenzmusters der modifizierten Verhandlungsmaxime“ als Leitlinie s. auch *Benedict*, Die Sachverhaltsermittlung im Zivilprozess, 2005, S. 292.

³⁰ Anders die Kategoriebildung von *Gaier*, Strukturiertes Parteivorbringen im Zivilprozess, JurPC Web-Dok. 133/2015, Abs. 4.

³¹ Die im deutschen Recht nicht zwingende, aber in der Rechtspraxis absolut gängige Trennung zwischen Tatsachen und Rechtsfragen ist keine vertikale Struktur. Sie bezieht sich auf den Aufbau des einzelnen Schriftsatzes und nicht auf die Abschichtung von Prozessstoff im Sinne einer vertikalen Struktur.

³² *Gaier*, NJW 2013, S. 2871 (2876), wohl nur in Bezug auf besonders komplexe Verfahren; *Greger*, NZV 2016, S. 1 (5).

³³ Cass. civ. 2^{ème}, 12.5.2016, n° 14-25054 und 14-28086.

geurteilt, dass die Anwälte im Anwaltsprozess ihre Schriftsätze so strukturieren müssen, dass Schriftsätze, die die Zuständigkeit der *juges de la mise en état* betreffen, auch an diese adressiert werden müssen. Werden diese besonderen Schriftsätze an die Kammer adressiert, so sind diese vom Gericht in der mündlichen Verhandlung nicht mehr zu berücksichtigen. Der *juge de la mise en état* hingegen ist nicht verpflichtet, von diesen Schriftsätzen auch Kenntnis zu nehmen. Mit diesen Entscheidungen wird den Anwälten also die Pflicht auferlegt, genau nach Verfahrensstadien und den entsprechenden Angriffs- bzw. Verteidigungsmitteln zu trennen.

Digital ließe sich eine solche Struktur dazu nutzen, die Parteien zunächst auf einer elektronischen Plattform, ggf. unter Aufsicht eines Richters, den streitentscheidenden Sachverhalt erarbeiten zu lassen. Dem entscheidungszuständigen Richter würde dann von den Parteien ein nahezu feststehender gemeinsamer Sachverhalt unterbreitet werden.

bb) Online-Schlichtung als Vorschaltverfahren

Die rechtsvergleichende Umschau fördert eine weitere vertikale Strukturierungsmöglichkeit zu Tage. Neue digitale Small-Claims-Verfahren,³⁴ wie sie von den Vorreiterstaaten Kanada (British Columbia)³⁵ und Niederlande³⁶ eingerichtet wurden, sehen allesamt eine Online-Schlichtung vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens vor. Auch für das in England für Rechtsstreitigkeiten bis 25.000 GBP in der Diskussion befindliche Online-Gericht ist ein mehrstufiges Verfahren mit vorgeschalteter Online-Schlichtung geplant.³⁷ In einer solchen Schriftsatzstruktur würden die Parteien zunächst nur eine grobe Sachverhaltsschilderung bieten und zu vorangegangenen und ggf. künftigen Versuchen der einvernehmlichen Streitbeilegung schreiben. Erst bei Scheitern der Schlichtung würden weitere Schriftsätze folgen. Eine solche vertikale Schriftsatzstruktur würden sich die derzeit stark im Vordringen befindlichen und vielversprechenden ODR-Verfahren³⁸ auch für den gerichtsnahen Bereich zu Nutze machen.

cc) Abschichtung der Inhalte

Denkbar wäre es zudem, die Parteien nur zu bestimmten Teilen des Gesamtsachverhalts vortragen zu lassen. Anordnungsbefugt für eine solche Abschichtung könnte das Gericht sein. Für die digitale Strukturierung spielt das kaum eine Rolle, weil IT den Parteien nicht vorgeben kann, zu welchen Sachverhaltskomplexen sie vortragen sollen.

dd) Partei- und Richterrolle bei vertikaler Strukturierung

Im Fall einer ausgelagerten Sachaufklärung würde die in § 139 ZPO zum Ausdruck kommende richterliche Mitwirkung an der Sachverhaltsermittlung im Zivilprozess fast gänzlich entfallen. Wie im US-amerikanischen Discovery-Verfahren³⁹ läge die Sachverhaltsermittlung dann sehr weitgehend in den Händen der Parteien. Eine vertikale Strukturierung in Form der Online-Schlichtung und der Abschichtung

³⁴ s. hierzu ausführlich *Hau*, Zivilprozesse mit geringem Streitwert: Small claims courts, small claims tracks, small claims procedures, *RabelsZ* 81, S. 570 ff.

³⁵ Das *Civil Resolution Tribunal* (<https://civilresolutionbc.ca/>, Stand: 7.9.2017) entscheidet in einem Online-Verfahren Streitigkeiten bis 5.000 CA- $\text{\$}$.

³⁶ Der *eKantonrechter* (<https://www.rechtspraak.nl/Uw-Situatie/Onderwerpen/Rechtsgebieden/Kanton/Procedures/paginas/ekantonrechter.aspx>, Stand: 7.9.2017) kann bei Geldforderungen bis 25.000 € online angerufen werden.

³⁷ Zum vorgeschlagenen Her Majesty's Online Court (HMOC): *Susskind*, *Tomorrow's Lawyers* (Fn. 11), S. 111 ff.; *Lord Justice Briggs*, *Civil Courts Structure Review: Final Report*, 2016, S. 36.

³⁸ Ein prominentes Beispiel ist das ebay-Streitbeilegungssystem; zum Ganzen s. *Katsb/Rabinovich-Einy*, *Digital Justice*, 2017, S. 149 ff.; *Susskind*, *Tomorrow's Lawyers* (Fn. 11), S. 111 ff.

³⁹ s. hierzu in Bezug auf den deutschen Zivilprozess *Prütting*, *Discovery im deutschen Zivilprozess?*, *AnwBl.* 2008, S. 153 ff.

von Inhalten würde den Parteien zumindest vorübergehend die Möglichkeit entziehen, den Sachverhalt für den Prozess zuzuschneiden und von Beginn an vollständig vorzutragen. Eine vertikale Strukturierung würde folglich eine Neuabstimmung der respektiven Rollen von Parteien und Richtern erforderlich machen.

b) Horizontale Strukturierung

Anders als die vertikale Strukturierung betrifft die horizontale Strukturierung nicht bestimmte Verfahrensstadien. Sie arbeitet vielmehr auf der Ebene der Schriftsätze. Im Rahmen der horizontalen Strukturierung lassen sich formale Strukturierungen (Aufbauregeln) von inhaltlichen Strukturierungen (Anknüpfung an rechtliche Charakteristika) unterscheiden.

aa) Formale Strukturierung

(1) Strenge Aufbauregeln

Dass Schriftsätze einen bestimmten Aufbau aufweisen müssen, ist deutschen Juristen nicht fremd. Dazu muss der Blick gar nicht erst ins Ausland wandern. Ein gewisses Maß an Aufbauregeln kennt auch der deutsche Zivilprozess. Zwingende Aufbauregeln finden wir für den deutschen Zivilprozess nur für bestimmende Schriftsätze (s. § 253 Abs. 2, 3 ZPO). § 130 Nr. 1 bis 6 ZPO enthält für alle weiteren Schriftsätze nur eine Soll-Vorschrift. Verlangt werden Angaben zu den Parteien und ihren gesetzlichen Vertretern, zu den beabsichtigten Anträgen, zu den zur Begründung der Anträge dienenden tatsächlichen Verhältnissen, Erklärungen über die tatsächlichen Behauptungen des Gegners, Bezeichnung und Erklärungen zu den Beweismitteln sowie die Unterschrift. Noch darüber hinausgehend sind Schriftsätze, schon durch die Verwendung entsprechender Formularwerke,⁴⁰ identisch aufgebaut. Sind diese Angaben zu prozessualen Rahmendaten wirklich vorhanden und werden sie einigermaßen einheitlich präsentiert, lässt sich daran unschwer mit digitalen Instrumenten anknüpfen, die nurmehr den unter einer bestimmten Überschrift vorgetragenen Text auslesen müssten.

Noch darüberhinausgehend lässt sich aber in den meisten Schriftsätzen eine weitere Struktur erkennen: Die Trennung zwischen Tatsachen und Rechtsausführungen. Werden Schriftsätze, wie es in der Praxis fast durchgängig geschieht, derart getrennt aufgebaut, knüpfen daran unterschiedliche richterliche Arbeitsweisen an. Der Sachverhalt bestimmt den Streitgegenstand mit und unterliegt dem Beweis. Für die Beibringung der Tatsachen sind im deutschen Zivilprozess grundsätzlich die Parteien verantwortlich.⁴¹ Für Rechtsfragen indes gilt der Grundsatz *iura novit curia*. In ähnlicher Form gilt dies in den meisten europäischen Prozessordnungen.⁴²

Auch digitale Schriftsätze können und sollten in die beiden großen Blöcke „Tatsachen“ und „Rechtsausführungen“ getrennt werden. So kann und darf ein elektronischer Aktenspiegel nur aus den Ausführungen zum Sachverhalt abgeleitet werden. Weitere digitale Werkzeuge wiederum knüpfen nur an den Teil zu den Rechtsausführungen an. Ein strenger Schriftsatsaufbau führt insgesamt zur formalen Blockbildung für Schriftsätze. An diesen kleineren Blöcken können digitale Instrumente leichter ansetzen als am großen Ganzen eines Schriftsatzes.

⁴⁰ Statt vieler s. *Kroiß/Neurather*, Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung, 26. Aufl. 2017.

⁴¹ *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht (Fn. 14), § 77, Rn. 7 ff. m.w.N.

⁴² Für rechtsvergleichende Einblicke: *Stürner*, ZZZ 123 (2010), S. 147 ff.

Die Trennung von Tatsachen und Rechtsfragen und der Aufbau der Rahmendaten unter bestimmten Überschriften entsprechen der derzeitigen Verteilung der Rollen zwischen Richter und Parteien. Verschiebungen ergeben sich durch den Einsatz digitaler Technik in diesem Bereich nicht.

(2) Schriftsatzbeschränkungen

Eine gewisse Struktur könnten Schriftsätze überdies durch Beschränkungen, d. h. Kürze, annehmen. Digital lässt sich das z. B. dadurch steuern, dass überzählige oder zu lange Schriftsätze vom System nicht mehr angenommen werden. Solch strenge Formvorgaben finden sich v. a. im englischen Recht. So sollen Schriftsätze in der Regel maximal 25 Seiten lang sein.⁴³ Auch die Zahl der Vorgänge des Hin- und Herschreibens wird auf pre-action-protocols, Klage, Replik und Duplik beschränkt.⁴⁴ Auf dem 70. DJT hat Calliess für elektronisch geführte Verfahren auch im deutschen Recht eine Umfangsbeschränkung gefordert.⁴⁵ Aus Sicht der digitalen Technik ist eine solche Vorgabe indes nicht zwingend. Die echten Vorteile eines digitalen Zivilprozesses realisieren sich nur dann, wenn große Datenmengen zu verarbeiten sind.⁴⁶

Die Parteiherrschaft über das Verfahren wird durch Beschränkungen der Schriftsatzumfänge entschieden eingeschränkt. Vor Einführung solch rigider Beschränkungen bedürfte es eingehender Diskussionen zum anzustrebenden Grundmodell des deutschen Zivilprozesses.

(3) Eingabeformulare

Aus IT-technischer Sicht sind Formulare die Eingabemöglichkeiten schlechthin. Sie bieten eine beschränkte Zahl an Informationen und die Möglichkeit, nur genau die Informationen zu erhalten, die erwünscht bzw. an der jeweiligen Stelle erforderlich sind. Das semantische Dilemma der Rechtsinformatik, d. h. die erforderliche Umwandlung natürlicher Sprache in formalisierte Computersprache,⁴⁷ erledigt sich dadurch weitgehend. Die rein formale Unterstützung durch formularartige Erfassung einzelner Daten ist IT-technisch sehr einfach zu bewerkstelligen.

Für das deutsche Recht zeigt sich die praktische Einsetzbarkeit von Formularen insbesondere am elektronisch durchgeführten Mahnverfahren.⁴⁸ Ausländische Prozessrechte setzen Formulare in noch viel breiterem Umfang, auch für reguläre Schriftsätze, ein. Im englischen Zivilprozess erfolgt die Klageeinreichung durch Formular, das so genannte *claim form* im Sinne des Part Seven der Civil Procedure Rules.

Im deutschen Recht könnten nun die unter (1) genannten Überschriften in Formularfelder „übersetzt“ werden. Eine formularmäßige Erfassung solcher Rahmendaten, wie sie in § 130c ZPO schon vorgesehen ist, berührt die Feinabstimmung von Partei- und Richterrolle nicht. Für die Aufgabenverteilung zwischen Richter und Parteien spielt es keine Rolle, ob der Schriftsatz in ein Formular eingepasst wird oder als Freitext formuliert wird.

⁴³ Para. 1.4 Practice Direction (PD) 16.

⁴⁴ *Zwickel*, MDR 2016, S. 988 ff. m.w.N.

⁴⁵ *Calliess*, Der Richter im Zivilprozess - Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß?, in: Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages, 2014, Band I, S. A 99 f.

⁴⁶ In Zusammenhang mit der Multidimensionalität der Informationen im Zivilprozess so auch *Haft*, in: FS Simotta (Fn. 20), S. 197 (202).

⁴⁷ *Engel*, JZ 2014, S. 1096 (1099).

⁴⁸ MüKo-ZPO/*Schüler*, 5. Aufl. 2016, § 689, Rn. 2: „Eine maschinelle Bearbeitung ist die Regel, denn die Möglichkeit der Eingabe über www.online-mahntrag.de ist durch die Art der Benutzerführung einfach und übersichtlich, weshalb auch rechtlich nicht versierte Personen gegebenenfalls einen fehlerfreien Mahnantrag stellen können.“

Mit Formularen, die neben den Rubrumsdaten (Parteien, Az., usw.) nur grobe Eingabefelder zum Inhalt der Klage (z. B. Tatbestand und Rechtsausführungen) vorsehen,⁴⁹ ist für die eigentliche richterliche Tätigkeit noch nicht viel gewonnen. Notwendig wäre für eine digitale Verwertbarkeit die richterliche, parteiseitige oder aber auch gesetzliche Anordnung einer kleinteiligeren, inhaltlichen Struktur.

(4) Strukturmerkmale in Freitextschriftsätzen

Ehe es im Nachfolgenden um eine solche inhaltliche Struktur geht, sei hier noch ergänzt, dass es hinsichtlich der technischen Auswertbarkeit kaum eine Rolle spielt, ob die Standardisierung der Sachverhalts- und Rechtsinformationen über Formulareingaben oder bestimmte Ordnungsmerkmale in Freitextschriftsätzen erfolgt. So wurde schon in den 1990er Jahren, in Anlehnung an das englische Schriftsatzwesen, gefordert, die Schriftsätze „in Absätze aufzugliedern, die fortlaufend zu nummerieren sind, wobei möglichst jedes Vorbringen in einem gesonderten Absatz aufgeführt werden soll“.⁵⁰ Zu Recht wird aber in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass ein System, das aufgrund seiner Komplexität nur von professionellen Schriftsatzeinreichern bedient werden könnte, Gefahr läuft, ein reines Juristenverfahren herbeizuführen.⁵¹ Zumindest für sog. Bagatellverfahren⁵² ist daher wohl, will man breitflächig von elektronischen Strukturierungsmöglichkeiten profitieren, um Formulare nicht herumzukommen.

(5) Zwischenergebnis

Auf Basis der bisherigen Ausführungen lässt sich festhalten, dass deutsche Schriftsätze in die Punkte „prozessuale Rahmendaten“, „Tatbestand“ und „Rechtsausführungen“ untergliedert werden könnten, ohne eine Verschiebung der Balance zwischen Partei herrschaft und Richtermacht zu bewirken. An diese bereits existente formale Struktur könnte IT-Technik anknüpfen und eine tabellarische Gegenüberstellung dieser Blöcke in den jeweiligen Schriftsätzen automatisch vornehmen. Technisch wäre ein solches Vorhaben relativ trivial. Es bietet aber auch nur eine ganz grobe Schriftsatzstruktur.

bb) Inhaltliche Strukturierung

Eine weitergehende Aufbereitung der Schriftsätze im Sinne der richterlichen Arbeitstechnik⁵³ ist nur denkbar, wenn auch die inhaltliche Darstellung in einer entsprechend formalisierten Weise erfolgt. Problematisch ist daran aber, dass inhaltliche Strukturen veränderlich und vielfältig sind. Es gilt daher, eine Möglichkeit zu finden, wie man an diese Inhalte eines Schriftsatzes etwas näher herankommen kann.

(1) Zur Verfügung gestellte Prüfungsschemata und Strukturformulare

Ausländische Prozessrechte arbeiten zur inhaltlichen Strukturierung von Schriftsätzen mit vorab zur Verfügung gestellten *Prüfungsschemata*. So z. B. das englische Recht: Die noch vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zwingend auszutauschenden pre-action-protocols führen schon vor Beginn des gerichtlichen Verfahrens zu einer Strukturierung des außergerichtlichen Schriftverkehrs zwischen den Parteien und sichern dadurch in einem sehr frühen Stadium die Aufarbeitung des Prozessstoffes. Sie enthalten sowohl für den anfänglichen Brief, den letter of claim, als auch für die Antwort des Beklagten,

⁴⁹ So etwa die Schriftsatzmuster in den gängigen Formularsammlungen oder die englischen claim forms.

⁵⁰ *Schnelle/Bender*, Der elektronisch gestützte Zivilprozeß - Das „Neue Stuttgarter Modell“, DRiZ 1993, S. 97 (101).

⁵¹ *M. Stürner*, „Il processo civile telematico“ - Vorreiterrolle des italienischen Zivilprozesses in Europa?, in: Henrich/Liebman/Clerici u.a. (Hrsg.), Jahrbuch für Italienisches Recht 28 (2015) S. 89 (107).

⁵² Zum Begriff und zu ihrer Ausgestaltung im Rechtsvergleich s. *Hau*, *RabelsZ* 81 (2017), S. 570 ff.

⁵³ *Gaier*, *JurPC Web-Dok.* 133/2015, Abs. 15 ff. und *Hendel*, *JurPC Web-Dok.* 68/2002, Abs. 16 stellen in diesem Zusammenhang auf die sog. Relationstechnik ab. Wegen der Unschärfe, der Streitbefangenheit und der fehlenden Praxistauglichkeit dieser Methode (s. *Fischer*, *Topoi verdeckter Rechtsfortbildungen im Zivilrecht*, 2007, S. 380 ff.) soll hier von der richterlichen Arbeitstechnik (weitere Auswertung der Schriftsätze besteht) die Rede sein.

die response, zwingende Inhaltsangaben und Muster, die die Struktur des Sachvortrags genau vorgeben.⁵⁴ Zudem finden sich für die nach der Klageschrift einzureichenden particulars of the claim Inhaltsvorgaben in Bezug auf die Sachverhaltsdarstellung für einzelne Verfahrensgegenstände. Solche Schemata lassen sich digital nicht nur als Leitlinie für den Parteivortrag zur Verfügung stellen, sondern können in sogenannten *Strukturformularen*⁵⁵ abgebildet werden. Mit Hilfe dieser Formulare wird nach und nach der erhebliche Sachverhalt angefragt. IT-Systeme können auf der Basis der gesammelten Angaben selbständig Ergebnisse auswerfen. Ein prominentes Beispiel aus dem Steuerrecht ist Elster, das über eine formularmäßige Vorstrukturierung letztlich zu einer weitgehend automatisierten Bearbeitbarkeit von Steuererklärungen führt. Hilfen zur Formularbefüllung erleichtern dabei die von den Parteien zu vollziehende Subsumtionsaufgabe. Als Ersatz für herkömmliche zivilprozessuale Schriftsätze ist ein solches, streng schematisches Vorgehen z. B. in vielen verbraucherrechtlichen Fällen möglich. Dass in diesem Bereich oftmals streng formulargeleitet gearbeitet werden kann, zeigen die vielen Unternehmen wie z. B. *flightright.de*, *myright.de* oder aus dem französischen Bereich *demandjustice.com* sowie der erste Anwaltschatbot einer Passauer Kanzlei,⁵⁶ die auf Basis bestimmter durch sie gesammelter Informationen, in der Lage sind, vordefinierte Rechtsfolgen zu erkennen. Von den o. g. einfachen Formularen, in die einzelne, formale Schriftsatzblöcke eingegeben werden, unterscheiden sich Strukturformulare durch das sukzessive Abarbeiten der Prüfungspunkte entlang eines juristischen Schemas. Die Formulare transportieren damit nicht nur Informationen vom Absender des Formulars zum Empfänger des Formulars, sondern machen auch in der Gegenrichtung Vorgaben.⁵⁷ Diese Vorgaben sind Informationen, die die Rechtsanwendung betreffen. Sie bestehen in der Vorgabe von in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt definierten Formularfeldern, die zu einer angeleiteten Subsumtion des Formularausfüllenden führen. Strukturformulare verändern die Rechtsanwendung insofern, als sie einen Teil der *de lege lata* dem Richter zukommenden Aufgabe (die rechtliche Filterung der Parteischriftsätze und die Subsumtion) auf die Parteien abwälzt.⁵⁸ Eine solche Arbeit mit vorab vorgegebenen Schemata eignet sich aber nur für klar durchstrukturierte Fälle, in denen das Schema bereits feststeht. Einer Umfrage auf dem Anwaltszukunfts-kongress 2017 am 08.9.2017 zufolge bietet das Verkehrsrecht, neben Miet- (13 %), Arbeits- und Familienrecht (jeweils 11 %) besonders zur Automatisierung geeignete Fallkonstellationen (59%).

Problematisch hieran sind, mit Blick auf die Balance zwischen Parteirolle und Richtermacht, zwei Punkte:

1. Die Parteien verlieren die Subsumtionsmacht, da die Schemata und die Strukturformulare sie durch die Subsumtion leiten. Für Individualität ist kein oder wenig Raum.
2. Der Richter führt keine weitere, gründliche Subsumtion durch, sondern erhält nur den durch das Formular schon entsprechend zugeschnittenen Sachverhalt. Die Sachverhaltsarbeit ist wesentlicher Bestandteil der richterlichen Tätigkeit. Denkbar ist die Arbeit mit Strukturformularen daher nur in den Fällen, die, aufgrund überschaubarer Sachverhalte und zwingender Rechtsfolgen, gut typisierbar sind. In der Regel dürfte sich für den Bereich der Justiz eine solche Schemabereitstellung bzw. Formularerstellung für bestimmte Arten an Rechtsstreitigkeiten nicht lohnen.

(2) Auslagerung der Strukturierungsaufgabe auf die Parteien

In der Breite erfolgversprechender ist demgegenüber die (zumindest teilweise) Auslagerung von Strukturierungsaufgaben auf die Parteien. Denkbar ist nämlich auch eine Ordnung des Schriftsatzinhalts

⁵⁴ <http://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/civil/protocol> (Stand: 26.9.2017); für weitere Einzelheiten s. *Zwikel*, MDR 2016, S. 988 (990).

⁵⁵ Zum Begriff s. *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung (Fn. 6), S. 145.

⁵⁶ <https://ratis.de/chatbot/> (Stand: 26.9.2017).

⁵⁷ Zu dieser Möglichkeit s. *Gantner*, Theorie der juristischen Formulare, 2010, S. 4.

⁵⁸ In Bezug auf die Verwaltung: *Gantner*, Theorie (Fn. 57), S. 4.

nach bestimmten rechtlichen Merkmalen durch die Parteien selbst. Eine solche inhaltliche Strukturierung kann entlang des Sachverhalts (nach Sachverhaltskomplexen) oder in normativer Weise (nach Anspruchsgrundlagen bzw. Rechtsbehauptungen) erfolgen.⁵⁹

Mit einer Strukturierung *entlang des Sachverhalts* arbeitet beispielsweise das englische Recht: Der Beklagte muss in seiner Antwort zu jeder der Tatsachenbehauptungen Stellung nehmen und angeben, ob diese zugestanden oder bestritten werden. Er muss also auf die Tatsachenbehauptungen des Klägers unmittelbar reagieren.⁶⁰ Solche präzisen Aufbau- und Reaktionsregeln enthielt, vor Inkrafttreten der gesamtschweizerischen ZPO im Jahr 2008, auch die Prozessordnung für den Kanton Waadt.⁶¹ Der Kläger selbst zerlegt also hier den Sachverhalt in bestimmte Komplexe. An diese vom Kläger vorgegebene Struktur ist der Beklagte dann gebunden und muss darauf reagieren.⁶² Dass sich eine solche formale Antwort des Beklagten unschwer, z. B. in Form von Formularfeldern, elektronisch abbilden lässt, liegt auf der Hand. Aus Sicht der Parteien ist aber oft der freie Vortrag mitsamt der Nutzung der rhetorischen Kunst entscheidend. Hinzu kommt, dass sich Sachverhalte auf vielfältige Art und Weise aufgliedern und darstellen lassen.⁶³ Die Parteirolle würde mithin auch durch ein derartiges Strukturierungserfordernis zurückgedrängt werden.

Den *Weg einer normativen Ordnung* hat beispielsweise das französische Recht besprochen, indem es die Parteien im Anwaltsprozess zur Nachzeichnung eines Subsumtionsvorganges zwingt. Die conclusions sind nach prétentions (Tatsachen- und Rechtsbehauptungen) zu ordnen. Der Anwalt hat den Subsumtionsvorgang im Schriftsatz darzustellen.⁶⁴ In einem Décret vom 6.5.2017⁶⁵ hat der französische Gesetzgeber für den gesamten CPC⁶⁶ zusätzliche, einheitliche Strukturanforderungen für jeden Schriftsatz vorgegeben. Ein Schriftsatz ist nun standardmäßig wie folgt aufzubauen:

- Darstellung der Tatsachen und des Verfahrensverlaufs (Exposé des faits et de la procédure)
- Diskussion der Behauptungen und Argumente in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht (Discussions des prétentions et moyens)
- Für jede Behauptung ist ein Beweismittel mitsamt einer Nummer anzugeben.
- Neue Argumente und Behauptungen sind vom übrigen Vortrag abzusetzen.
- Nur die Argumente, die in die Diskussion eingebracht werden, werden geprüft.
- Zusammenfassung der Behauptungen (Dispositif récapitulant les prétentions): Nur die in das dispositif aufgenommenen Behauptungen werden berücksichtigt.

Das neue französische Schriftsatzsystem zeigt drei wichtige Punkte: Es trennt zwischen *Tatsachen und Rechtsfragen* und zwischen *altem und neuem Vorbringen*. Der Grundaufbau orientiert sich an den zentralen

⁵⁹ Köbler, DVBl. 2016, 1506.

⁶⁰ Rule 16.5 CPR: „(1) In his defence, the defendant must state – (a) which of the allegations in the particulars of claim he denies; (b) which allegations he is unable to admit or deny, but which he requires the claimant to prove; and (c) which allegations he admits.”

⁶¹ Art. 262: Klageschrift, in der der Vortrag zu den Tatsachen mit Ordnungsziffern zu versehen ist; Art. 270: Réponse, in der der Sachverhaltsvortrag mit Nummern im Anschluss an den klägerischen Vortrag nummeriert wird und v. a. Art. 271: Antwort auf die Tatsachen des Klägers in Form von aveu oder négation.

⁶² Der Unterschied zum deutschen § 138 ZPO liegt darin, dass in einer bestimmten Form auf die Tatsachenbehauptungen des Klägers zu reagieren ist. § 138 ZPO hingegen sagt über die Reaktionsform nichts aus.

⁶³ Michel, Der Schriftsatz des Anwalts im Zivilprozeß, 2. Aufl. 1987, S. 112 ff.

⁶⁴ Zwickel, MDR 2016, S. 988 ff.

⁶⁵ Décret n° 2017-892 du 6.5.2017 portant diverses mesures de modernisation et de simplification de la procédure civile, JORF n° 109 du 10.5.2017, texte n° 114.

⁶⁶ Die Neuerungen finden sich in Art. 446-2 CPC und Art. 753 CPC. Sie betreffen die Verfahren vor dem Tribunal d'Instance (wenn ein Schriftsatztausch erfolgt) sowie das Verfahren vor dem Tribunal de Grande Instance. Für das Verfahren der Cours d'appel normiert Art. 954 CPC bereits vergleichbare Anforderungen.

Behauptungen der Parteien, d. h. an rechtlichen Erwägungen. Dieses sehr detailliert anmutende System kritisiert die französische Literatur als „infantilisant“ (bevormundend).⁶⁷ Gleichwohl würde die Übertragung eines solchen Ansatzes normativer Strukturierung in das deutsche Zivilprozessrecht nicht zu einer wesentlichen Verschiebung der Kompetenzaufteilung zwischen Parteien und Richter führen. Schon jetzt müssen die Parteien ihren Vortrag irgendwie strukturieren. Die Verpflichtung, in Schriftsätzen Tatsachen und Rechtsfragen zu trennen, neuen Vortrag vom bisherigen Vorbringen abzusetzen und nach zentralen Behauptungen zu gliedern, gibt lediglich einen Aufbauleitfaden vor, wie wir ihn schon aus den gängigen Prozessformularwerken kennen. Neu wäre lediglich die Pflicht, auch Rechtsausführungen vorzunehmen. Im Vergleich zu gerichtsseitig vorgegebenen Strukturformularen belässt eine zwar verpflichtende aber frei „konfigurierbare“ normative Strukturierung den Parteien einen viel größeren Gestaltungsspielraum.

Aus IT-technischer Sicht leidet aber auch das französische Modell normativer Strukturierung an einer zu wenig kleinteiligen Struktur, die die Inhalte zum Vorschein bringen könnte. Mit Methoden der Mustererkennung oder juristischen Expertensystemen⁶⁸ könnte man, bei einer elektronischen Auswertung einer solchen, von Kläger und Beklagtem frei gesetzten Struktur, mangels erkennbarer Muster und Suchbegriffe, nur Zufallstreffer landen.

(3) Gemeinsames Verfahrensdokument

Lösen lässt sich diese Problematik durch ein vereinzelt in Erwägung gezogenes gemeinsames Verfahrensdokument.⁶⁹ So führt Köbler aus: „Eine andere Möglichkeit den Nutzen elektronischer Verfahrensführung besonders stark nutzbar zu machen, bestünde darin, den Parteien vorzugeben, den Sachvortrag im Sinne einer Relation bereits in dem gleichen elektronischen Dokument nebeneinander zu setzen“.⁷⁰ Haft arbeitet im Projekt Gaius an einem „One-Text-Approach“, der die Parteien einen „gemeinsamen Sachverhalt digital erstellen lässt, der Streitiges und Unstreitiges strukturiert enthält“.⁷¹ Am englischen Commercial Court wurde in einem Modellversuch der Beklagtenpartei der Schriftsatz des Klägers elektronisch zur Verfügung gestellt. Die durch die Klageerwiderung vorgenommenen Änderungen wurden dem Richter – ähnlich dem Überarbeitungsmodus in Word – in einem Vergleichsdokument in unterschiedlichen Farben und Schriftarten angezeigt.⁷² Vergleicht man ein derartiges Vorhaben mit der aktuellen Abstimmung von Partei- und Richterrolle, so zeigt sich, dass die Gegenüberstellung der wechselseitigen Parteivorträge derzeit zum richterlichen Aufgabenbereich gehört. Eine Zusammenarbeit der Parteien würde eine nur geringfügige Neuabstimmung dieses Verhältnisses erfordern. Solange die Parteien frei sind, ihre eigene Struktur zu verwenden, wäre ein solches Vorhaben wohl unbedenklich.

Im Bereich der Strukturierung von Schriftsätzen zeigt sich also ein Dilemma zwischen optimaler IT-technischer Weiterverarbeitbarkeit von Schriftsatzinhalten durch möglichst kleinteilige Strukturierung, wie sie z. B. Strukturformulare bieten, und der weitgehenden Gestaltungsfreiheit der Parteien. Als das Spannungsfeld zwischen Parteiherrschaft und Richtermacht am wenigsten erschütternde Lösung steht nun

⁶⁷ Bléry, De quelques dispositions rénovant le Code de procédure civile, *Gaz. Pal.*, 25.7.2017, n 28, S. 55; positiver *Lataste*, Structuration des écritures: en appel, les avocats n’ont plus le choix, *Gaz. Pal.*, 18.7.2017, n° 37, S. 16, der die denkbare Qualitätssteigerung der Schriftsätze für einen Gewinn für die Anwaltschaft hält.

⁶⁸ s. hierzu *Stiernerling*, „Künstliche Intelligenz“ – Automatisierung geistiger Arbeit, Big Data und das Internet der Dinge, *CR* 2015, S. 762 ff.

⁶⁹ Ob der von *Weller/Köbler*, *Verfahrensgrundsätze und Modellregeln für die grundsätzlich elektronische Führung gerichtlicher Erkenntnisverfahren*, 2016, S. 15 vorgeschlagene „gerichtliche elektronische Datenraum“ dies ermöglichen soll, lassen die Autoren offen.

⁷⁰ *Köbler*, *DVBl.* 2016, S. 1506.

⁷¹ *Haft*, in: *FS Simotta* (Fn. 20), S. 197 (202 f.).

⁷² *Amrani-Mekki*, L’impact des nouvelles technologies sur l’écrit et l’oral en procédure civile, in: *Gaboriau/Pauliat* (Hrsg.), *La parole, l’écrit et l’image en justice: quelle procédure au XXIème siècle?*, 2010, S. 157 (168).

die Verknüpfung einer formalen Strukturierung mit einer Auslagerung von Strukturierungsaufgaben an die Parteien in einem gemeinsamen Verfahrensdokument im Raum.

2.) inhaltliche Erschließung

Während die soeben behandelte Strukturierung von Schriftsätzen schon mehrfach Gegenstand juristischer Diskussionen war, wird das sog. Forum Tech⁷³ kaum thematisiert. Es geht dabei nicht darum, Richter durch Computer zu ersetzen, denn die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut (Art. 92 GG). Vielmehr sind mit inhaltlicher Erschließung Hilfestellungen für die richterliche Arbeit am Schriftsatz gemeint.

a) Manuelle Unterstützung durch Fallbearbeitungssoftware und Texthandling

Im Rahmen einer „manuellen Inhaltserschließung“ wird der Richter, wie bisher, selbst inhaltserschließend tätig. Er bedient sich nur digitaler Hilfsmittel.⁷⁴ Einflüsse auf die Balance zwischen Parteiherrschaft und Richtermacht sind bei dieser manuellen Unterstützung der richterlichen Tätigkeit, etwa durch Fallbearbeitungssoftware,⁷⁵ nicht zu befürchten. Derartige Software ermöglicht dem Richter, den Sachverhalt nach seinen Bedürfnissen zu strukturieren und Dokumente bestimmten Strukturmerkmalen zuzuordnen. Mit derartiger Software kann der Streitstoff zudem unter verschiedenen Gesichtspunkten (Tatsachenkomplexen, Parteivortrag, Auflistung der Beweismittel, Chronologie) sortiert werden. In einigen Ländern sind derartige einfache Unterstützungsprogramme bereits für die E-Akte geplant.⁷⁶

b) Einsatz von AI in der richterlichen Entscheidungsvorbereitung

Angesichts mittelfristig wohl nicht wesentlich steigender Justizhaushalte dürfte der Einsatz von künstlicher Intelligenz⁷⁷ zur inhaltlichen Erschließung von Schriftsätzen eher als Zukunftsmusik einzuordnen sein.

aa) Automatisierte juristische Textanalyse

An auf bestimmte Weise strukturierte Schriftsätze könnte eine Software angeknüpft werden, die die Texte automatisch analysiert und entsprechende dokumenteninterne und dokumentenexterne Verlinkungen, z. B. auf die juristischen Datenbanken herstellt.⁷⁸ Datumsangaben können aus den Schriftsätzen ausgelesen werden und selbständig zu einem Zeitstrahl verdichtet werden.⁷⁹ Zwingend wäre zudem die in den USA im discovery-Verfahren gängige Verlinkung auf Beweismittel,⁸⁰ die dem Richter das ständige Hin- und Herspringen zwischen Schriftsätzen und Anlagen deutlich erleichtern würde. Technisch relativ trivial ist eine automatische Verschlagwortung zu realisieren, über die der Richter zügiger Übereinstimmungen zwischen Kläger- und Beklagtenvortrag erkennen kann.

⁷³ Zu Recht regt *Gaier* (NJW-aktuell 38/2017, S. 14) an, in Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr auch über Forum Tech nachzudenken.

⁷⁴ Zu Hilfsmitteln für den Richterarbeitsplatz: *Bund*, Einführung in die Rechtsinformatik, 1991, S. 236 ff.

⁷⁵ Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa NeBis (<https://www.fallsoft.de/>) und der Normfall Manager (<http://www.normfall.de/>), Stand: 6.9.2017.

⁷⁶ So hat z. B. der Normfall-Manager eine Ausschreibung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz gewonnen (<http://www.normfall.de/normfall-gewinnt-ausschreibung>, Stand: 23.9.2017).

⁷⁷ Artificial Intelligence (AI) ist eine Disziplin der Informatik. Zur begrifflichen Unschärfe der deutschen Übersetzung *Haft*, in: FS Simotta (Fn. 20), S. 197 (204); zum Ganzen s. *Stiemerling*, CR 2015, S. 762 ff.

⁷⁸ *Susskind*, *The End of Lawyers*, 2010, S. 209.

⁷⁹ Einen solchen Funktionsumfang weist z. B. das Produkt „Juristische Textanalyse“ der DATEV auf: <https://www.datev.de/web/de/top-themen/rechtsanwaelte/juristische-textanalyse/> (Stand: 8.9.2017).

⁸⁰ *Amrani-Mekki*, in: Gaboriau/Pauliat (Fn. 72), S. 157 (168).

bb) Nachvollziehen von Pfadlogiken über die Anknüpfung von Expertensystemen

Noch über eine bloße Textanalyse hinausgehend, ist Legal Tech heute bereits in der Lage, mittels entsprechender Expertensysteme Pfadlogiken nachzuvollziehen, d. h. einfache *Subsumtionsaufgaben* zu übernehmen. Dabei handelt es sich um Systeme, die an einen bestimmten Sachverhalt anknüpfen, diesen im Voraus einprogrammierten Sachverhalt über bestimmte Pfade beurteilen und dann bestimmte Rechtsfolgen auswerfen. Voraussetzung einer im Rechtsberatungsbereich bereits vielfach praktizierten und oben bereits erwähnten Arbeit mit Pfadlogiken⁸¹ ist eine formularbasierte bzw. hinsichtlich der verwendeten Begriffe vereinheitlichte Arbeit. In derart vereinheitlichten Fällen, wie z. B. in etlichen Fallkonstellationen des Verbraucherschutzrechts oder im Verkehrsunfallverfahren bei der Bestimmung des Sachschadensumfangs, könnten IT-Systeme an die von den Parteien genannten Anspruchsgrundlagen anknüpfen und so dem Richter etwa eine Vorprüfung liefern. Solche Pfadlogiken eignen sich aber nur dort, wo „bestimmte Problemlagen mit einer gewissen Regelmäßigkeit in der gerichtlichen Praxis vorkommen“⁸².

cc) Entscheidungsprognosen

Die Verbindung von AI-Anwendungen mit juristischen Datenbanken ermöglicht es IT-Systemen, den voraussichtlichen Ausgang eines Gerichtsverfahrens mit gewisser Wahrscheinlichkeit zu prognostizieren (*predictive justice*).⁸³ In der gerichtlichen Sphäre könnten solche Anwendungen, auf Basis strukturierter Schriftsätze, den Sachverhalt analysieren, d. h. natürliche Sprache in juristische Suchbegriffe umwandeln⁸⁴ und, mittels einer umfassenden Recherche in juristischen Datenbanken, den wahrscheinlichen Ausgang des Rechtsstreits prognostizieren. Dem Richter stünde dann schon eine Grobeinschätzung zur Verfügung. Der Einsatz eines solchen Hilfsmittels wäre aber mit zweierlei Gefahren verbunden:⁸⁵ Zunächst beruhen derartige Systeme auf Big-Data-Technologie. Sie werden, mit einer zunehmenden Masse an Daten, leistungsfähiger.⁸⁶ Eine ausreichende Menge an Daten bieten nur gerichtliche Entscheidungen in ähnlichen Sachverhalten. Durch diese Orientierung an früheren Entscheidungen besteht die *Gefahr, dass sich die Rechtsanwendung von der Rechtsnorm entfernt*. Zudem könnte sich ein Richter dem *Druck* ausgesetzt sehen, *wie die Mehrzahl anderer Richter* in einem gleichgelagerten Fall *zu entscheiden*.

dd) Automatisierte Schlüssigkeitsprüfung und deren Verlässlichkeit

Grundsätzlich denkbar wäre die Anknüpfung einer (teil-)automatisierten Schlüssigkeitsprüfung an einen auf Basis strukturierter Schriftsätze generierten elektronischen Aktenspiegel. AI-Anwendungen aus dem Legal Tech-Bereich können schon heute juristische Texte so zutreffend analysieren, dass dem Rechtsanwender nur noch die maßgeblichen Vertragspassagen angezeigt werden.⁸⁷ Eine auch inhaltliche Strukturierung juristischer Schriftsätze vorausgesetzt, könnten derartige Programme – unabhängig von der Frage, ob dies wünschenswert ist oder nicht – zumindest einen Teil der dem Richter abverlangten Schlüssigkeitsprüfung übernehmen. Schon heute denkbar sind eine automatisierte *Klauselkontrolle* und eine

⁸¹ s. die Übersicht über „Standardized Legal Advice Products“ unter <http://tobschall.de/legaltech/> (Stand: 23.9.2017).

⁸² *Schnelle/Bender*, DRiZ 1993, S. 97 (101).

⁸³ So wurde das französische Produkt <https://predictice.com/> bereits von den Cours d’appel Douai und Rennes getestet, dies aber erfolglos (<https://goo.gl/uJ7jt2>), Stand: 15.11.2017. Zu entsprechenden Trends aus den USA, s. *Kuhlmann*, Die Richter-Vorhersage, NJW Sonderheft Innovationen & Legal Tech, 2017, S. 32 ff.

⁸⁴ Die klassischen juristischen Datenbanken weisen das Problem auf, dass sie für eine Recherche voraussetzen, dass ein juristischer Suchbegriff gefunden wurde. Dieses semantische Problem der Rechtsinformatik lösen teilweise AI-Anwendungen, die eine Suche in natürlicher Sprache ermöglichen, wie z. B. Casetext, <https://casetext.com/> und Ross, <http://www.rossintelligence.com/> (Stand: 23.9.2017).

⁸⁵ s. hierzu <http://parisinnovationreview.com/2017/06/09/predictive-justice-algorithms-law/> (Stand: 23.9.2017).

⁸⁶ *Stiemerling*, CR 2015, 762.

⁸⁷ Beispiele hierfür sind KIRA, <https://kirasystems.com/how-it-works> (Stand: 1.9.2017) und RAVN, <https://imanager.com/product/ravn/> (Stand: 1.9.2017), Lexalgo, <http://lexalgo.com/> (Stand: 23.9.2017) sowie Leverton, www.lvn.com (Stand: 1.9.2017).

Vorprüfung der Zulässigkeit. Zu bedenken ist aber, dass immer alle Tatbestandsvoraussetzungen, die zu einer automatisch ausgeworfenen Rechtsfolge führen, auch abzubilden sind. Das Grundproblem, dass der Richter die Norm, die er (dann linear) anwendet, oft erst selbst schaffen muss, kann durch Legal Tech nicht behoben werden. Eine inhaltliche Erschließung einschließlich Subsumtion (d. h. eine automatisierte Schlüssigkeitsprüfung) wäre also erstens wegen der erforderlichen Vollständigkeit der Abbildung und zweitens wegen der teils nicht-linearen richterlichen Tätigkeit nur in Teilbereichen und mit enormem Aufwand möglich. Dieser Aufwand dürfte derzeit noch utopisch sein.

Eigentlich beträfe ein soeben skizzierter AI-Einsatz die richterliche Sphäre der Verhandlungsvorbereitung. Man könnte daher meinen, solche neuen Technologien berührten die respektiven Rollen von Parteien und Richtern nicht. Das ist aber mitnichten der Fall. Problematisch ist vielmehr, dass die Algorithmen hinter den AI-Anwendungen vielfach *nicht transparent* sind. Dies z. B. deshalb, weil sie von Privatunternehmen eingekauft sind.⁸⁸ Die derzeitige Balance zwischen Parteiherrschaft und Richtermacht bliebe daher nur dann unberührt, wenn auch allen weiteren Akteuren des Zivilprozesses (Anwälte, Parteien, Sachverständigen, usw.) die technische Funktionsweise der Inhaltserschließungsanwendungen vollständig transparent wäre.

3.) Sanktionen

Was aber passiert, wenn sich die Parteien einer Vorstrukturierung ihrer Schriftsätze widersetzen? Klar ist, dass die Strukturierungsanforderungen verbindlich gemacht werden müssten. Bloße Soll-Vorschriften sind zu schwach, denn sie bergen die Gefahr einer schleichenden Abschwächung der Vorgaben in der Praxis in sich und machen die eventuelle Anknüpfung von Inhaltserschließungswerkzeugen unkalkulierbar. Klassische Sanktionen einer Nichtbeachtung von Strukturierungsanforderungen, die wir aus ausländischen Zivilprozessrechten kennen, sind *prozessuale Nachteile* wie z. B. die Unzulässigkeit der Klage/Nichtberücksichtigung des Antrags, die Präklusion und Kostennachteile. Das neue französische Recht berücksichtigt nur den im Endschriftsatz vorgebrachten Vortrag, arbeitet also mit Präklusion. In § 86a öZPO ist geregelt, dass verworrene Schriftsätze zurückzuweisen sind. Englische Gerichte können nach R. 44.3 CPR der nachlässigen Partei ganz oder teilweise die Kosten auferlegen.

Intensiver nachgedacht werden könnte und müsste m. E. aber auch über *digitale Nachteile* in Form eines Mehraufwands. So wäre es denkbar, Schriftsätze, die nicht in der entsprechenden Struktur vorliegen, nicht anzunehmen und dem Absender zur Überarbeitung zurückzusenden. Angedockt werden müsste dann wohl eine Präklusionsvorschrift für den Fall, in dem innerhalb einer bestimmten Frist keine Nachbesserung des Schriftsatzes erfolgt. Zudem könnte ein Abweichen von der durch den Kläger vorgegebenen Struktur zum Aufbau eines leeren Dokuments in einem gemeinsamen Verfahrensbereich führen.

III. Grundmodell einer digitalen Strukturierung und Inhaltserschließung für den deutschen Zivilprozess

An dieser Stelle lässt sich festhalten, dass ein doppeltes Dilemma besteht: Die Möglichkeiten der Inhaltserschließung von Schriftsätzen hängen in geradezu extremer Weise von der Struktur ab, die die Parteien bieten. Die derzeitige Balance zwischen Parteiherrschaft und Richtermacht verlangt es aber zugleich, den Parteien größtmögliche Freiheit bei der Schriftsatzgestaltung zu belassen.⁸⁹

⁸⁸ Zum Problem wurde dies auch in einem in den USA entschiedenen Fall:

<https://www.wired.com/2017/04/courts-using-ai-sentence-criminals-must-stop-now/> (Stand: 14.11.2017).

⁸⁹ Für größtmögliche Freiheit in rechtlichen IT-Systemen auch *Hummer*, Automatisierte Rechtsanwendung und Rechtsdokumentation, 1982, S. 125.

1.) Anknüpfungspunkte und Grundlagen einer Strukturierung von Schriftsätzen

Dieses Problem lässt sich m. E. durch „konservativer Anknüpfungspunkte“ für eine Strukturierung und Inhaltserschließung in den Griff bekommen.

a) Anknüpfungspunkte für ein System der Schriftsatzstrukturierung und Schriftsatzerschließung

aa) Strukturierung im regulären Verfahren oder Sonderverfahren?

Der Bedarf an einer Schriftsatzstruktur besteht dabei nicht nur in besonders komplexen Rechtsstreitigkeiten, für die von Vorwerk⁹⁰ unlängst ein strukturiertes Verfahren gefordert wurde. Problematisch daran ist nämlich, dass schon nicht klar ist, wann ein Verfahren komplex ist und wann nicht. Zudem besteht auch in Bagatellverfahren ein wenn auch anders geartetes Bedürfnis nach Schriftsatzstrukturen. Wir brauchen also eine generelle, aber behutsame Schriftsatzstrukturierung in der ZPO⁹¹ an Stelle eines Sonderverfahrens für komplexe Rechtsstreitigkeiten. Eine Strukturierung von Schriftsätzen sollte an das reguläre zivilprozessuale Verfahren mit seiner Balance zwischen Parteiherrschaft und Richtermacht angeknüpft werden. Für eine Schriftsatzstrukturierung sollten nur die Maßnahmen in Betracht gezogen werden, die bei der oben durchgeführten Analyse als mit dem derzeitigen Prozessmodell gut kompatibel „im Rennen geblieben“ sind (formale Strukturierung, gemeinsames Verfahrensdokument und Inhaltserschließungsinstrumente).

bb) Wie sollte die Strukturierung erfolgen?

Einen Anknüpfungspunkt für die Ausgestaltung der Strukturierung bilden die erwünschten Inhalte der herkömmlichen zivilprozessualen Schriftsätze. Idealerweise bereiten diese das Urteil optimal vor, so dass der Richter die Erstellung des Urteils erleichtert wird. Die Schriftsatzstruktur sollte sich daher am Urteilsaufbau nach Schlusssätzen eines Rechtsgutachtens orientieren.

cc) An welcher Stelle sollten Strukturierung und Inhaltserschließung erfolgen?

Als Anknüpfungspunkt dafür, an welcher Stelle genau Vorgaben zu machen sind, bietet sich die richterliche Tätigkeit auf dem Weg zur Urteilsfindung⁹² an:

- Im Rahmen der *Qualifikation* nimmt der Richter eine Trennung in Tatbestand und Rechtsbewertung vor. Dies lässt sich durch eine formale Strukturierung gut abbilden.
- Die *Interpretation* betrifft die Frage, ob eine Tatsache beweisbedürftig ist oder nicht. Verdeutlicht werden kann dies dem Richter durch Gegenüberstellung in einem gemeinsamen Verfahrensdokument.
- Die *Selektion* betrifft die Eingrenzung auf den Kern des Streits. Hierfür ist, obwohl es immer noch um die richterliche Sachverhaltsarbeit geht, schon eine inhaltliche Strukturierung erforderlich. Die rechtliche und die tatsächliche Sphäre vermischen sich bei der Zurichtung des Sachverhalts als Grundlage der Entscheidung. Formale und inhaltliche Struktur sind also im gemeinsamen Verfahrensdokument zu verkoppeln.
- Im rechtlichen Bereich folgen nun die Schritte *Gutachten* (Schlüssigkeitsprüfungen und Beweisstation) sowie die eigentliche *Entscheidung* und *Urteilsabfassung*. Zur Erleichterung dieser Schritte bietet sich eine automatisierte Textanalyse an.

⁹⁰ Vorwerk, NJW 2017, S. 2326 ff.

⁹¹ So auch Greger, NJW-aktuell 38/2017, S. 10.

⁹² Begriffe nach Hartwig, Sachvortrag (Fn. 4), S. 29 ff.

- Quer zur ganzen richterlichen Sachverhaltsarbeit liegt die Frage, ob eine Abschichtung erfolgen soll. Der Richter würde dann an einem verkürzten Sachverhalt arbeiten.

b) Grundlagen des gewählten Modells

Als das Spannungsfeld zwischen Parteiherrschaft und Richtermacht am wenigsten erschütternde Lösung bietet sich die Verknüpfung einer formalen Strukturierung mit einer Auslagerung von Strukturierungsaufgaben auf die Parteien in einem gemeinsamen Verfahrensdokument (mit Aufbau nach zentralen Behauptungen) an. Dabei käme es zu folgenden Aufgabenzuweisungen: *Gesetzlich* (in § 130c ZPO) müsste die Verwendung von Formularen für feststehende Überschriften und stets identische Daten vorgeschrieben werden. Das Abstecken dieses generellen Rahmens sollte nicht von einer gerichtlichen Anordnung der Strukturierung im Einzelfall abhängen, denn eine solche wäre *de lege lata* nach § 273 ZPO in Bezug auf Tatsachen schon jetzt jederzeit möglich.⁹³ *Parteiseitig* wäre, innerhalb dieses Rahmens, die Untergliederung in Behauptungen sowie die Arbeit in einem gemeinsamen Verfahrensbereich (ggf. auf Basis des Schriftsatzes der anderen Partei) zu erledigen. *Gerichtsseitig* würden die Gegenüberstellungen der Behauptungen (Vergleich) sowie eine Inhaltsauswertung des Verfahrensdokuments erfolgen.

2.) Gestaltungsvorschlag für Elemente einer Schriftsatzstrukturierung im deutschen Zivilprozess

Die Grundlagen einer möglichst systemkonformen Gestaltung der Schriftsatzstrukturierung sind damit abgesteckt. Jetzt gilt es, ein solches Strukturierungsmodell mit dem herkömmlichen Schriftsatzsystem zu verbinden.⁹⁴

a) Horizontal strukturierte Klageschrift

Die strengsten Strukturierungsanforderungen greifen für die Klageschrift. Der *Rahmen* der Klageschrift wird durch *Eingabeformulare* grob vorstrukturiert. Diese Formulare erlauben es der Digitaltechnik, die Inhalte zu bestimmten Blöcken auszulesen und unter einer bestimmten Überschrift übersichtlich darzustellen. Anwälte sollte eine Strukturierung mittels der bereits gebräuchlichen XML-Schemata⁹⁵ zur Pflicht gemacht werden. Anwaltssoftware könnte die Strukturdaten auslesen und Schriftsätze als zu befüllende Formulare anbieten. Für Bagatellverfahren sollte, für einen niederschweligen Zugang zur Justiz, ein formularbasiertes Web-Verfahren (Online Small Claims Procedure) angeboten werden.

Im inhaltlichen Bereich werden die *Parteien verpflichtet*, ihre Ausführungen *nach Behauptungen zu strukturieren*. Sie setzen damit selbst die Überschriften fest. Diese Auslagerung von Strukturierungsaufgaben auf die Parteien ist deswegen besonders zielführend, weil der Richter bei der Zurichtung des Sachverhalts ohnehin an die von den Parteien vorgetragenen, von diesen gefilterten Sachverhaltsinformationen gebunden ist.

Anders als eine Gliederung nach Anspruchsgrundlagen ist der Aufbau nach Behauptungen nicht zu materiell-rechtlich gedacht. Nicht alle zivilprozessualen Klagen beruhen schließlich auf Anspruchsgrundlagen. Eine an Prüfungspunkten einer Anspruchsgrundlage orientierte Sachverhaltsdarstellung⁹⁶ erzwingt zudem unnötige Wiederholungen.

⁹³ Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 129, Rn. 1.

⁹⁴ Die Vortragsfolien, die dieses Strukturierungsmodell und insbesondere das gemeinsame Verfahrensdokument bildlich zeigen, sind unter <https://goo.gl/ZsNtcG> (Stand: 14.11.2017) abrufbar.

⁹⁵ s. hierzu <http://www.xjustiz.de/> (Stand: 29.9.2017).

⁹⁶ Für einen solchen Aufbau aber Michel, Schriftsatz des Anwalts (Fn. 63), S. 112; Vorwerk, NJW 2017, S. 2326 (2327).

Eine den Parteien vorgegebene Struktur könnte sich etwa wie folgt darstellen:

- Prozessuale Rahmendaten
- Kurzzusammenfassung des Sachverhalts
- Tatbestand
 - Untergliederung nach nummerierten Tatsachenbehauptungen
 - Verlinkung von Beweismitteln
- Rechtsausführungen
 - Zulässigkeit
 - Begründetheit
 - Untergliederung nach nummerierten Rechtsfolgenbehauptungen
 - Maßgeblicher Sachverhalt
 - Rechtliche Begründung

Dieser Rahmen könnte über kleinere ZPO-Änderungen gesteckt werden. Im Kern könnten in § 130c ZPO vorgesehene Formulare, die zwingend zu verwenden sein müssten, die o.g. Struktur abbilden. Zusätzlich wäre nur eine Pflicht zu strukturierte Rechtsausführungen im Anwaltsschriftsatz in § 138 ZPO zu normieren.

b) Horizontal strukturierte Klageerwiderung

Die Arbeit an der Klageerwiderung sollte sodann in einem gemeinsamen Verfahrensdokument stattfinden. Der Beklagte könnte also Änderungen in das vom Kläger aufgestellte Dokument einarbeiten. Eine Bindung einer Partei an die von einer anderen Partei vorgegebene digitale Struktur ist abzulehnen. Der Beklagte muss vielmehr die Möglichkeit haben, eine eigene, tauglichere Struktur durchzusetzen. Besonders deutlich zeigt sich dies, wenn falsche rechtliche Behauptungen aufgestellt werden. Es wäre dann absurd, den Beklagten an die falsche klägerische Struktur binden zu wollen. Dem Beklagten sollte aber die Struktur des Klägers zur Verfügung stehen. Regelungsbedarf sehe ich im Rahmen des § 277 ZPO, in den eine Soll-Vorschrift zur Möglichkeit der Arbeit in einem gemeinsamen Verfahrensdokument aufgenommen werden müsste.⁹⁷

c) Automatisch erstellter Aktenspiegel und inhaltliche Erschließung im Rahmen der Verhandlungsvorbereitung

Gerichtsseitig kann sodann ein automatisch generierter Aktenspiegel erstellt werden. Dieser sollte eine Gegenüberstellung des Vortrags der Parteien, die automatische Kennzeichnung streitiger und nicht streitiger Sachverhaltsteile (Wortvergleich), eine Verlinkung von Beweismitteln sowie eine Verlinkung auf zur Verfügung stehende Datenbanken sowie die Möglichkeit, einen Zeitstrahl zu erstellen, enthalten. Ein solcher Aktenspiegel hat den Vorteil, dass die vorbereitenden Schriftsätze auch durch das Gericht frühzeitig zur Kenntnis genommen werden müssen. In der ZPO besteht für einen solchen gerichtsseitigen Aktenspiegel kein besonderer Regelungsbedarf.

⁹⁷ Das gemeinsame Verfahrensdokument erinnert an Werkzeuge zur kollaborativen Inhaltserstellung wie z. B. Etherpad (<https://de.wikipedia.org/wiki/Etherpad>, Stand: 13.11.2017). Dabei muss aber nicht zwingend auf Basis einer Web-Lösung gearbeitet werden. Vielmehr könnte auch der Beklagte den strukturierten Schriftsatz des Klägers erhalten, seine Änderungen einbauen und das Dokument wieder zum Gerichtssystem senden.

d) Zu jedem Schritt: Prozessleitende Maßnahmen des Gerichts

Der Richter ist ebenfalls in die Pflicht zu nehmen und muss verfahrensleitende Verfügungen i.S.d. § 273 ZPO treffen können sowie richterliche Hinweise i. S. d. § 139 ZPO erteilen können. Auch hierfür sind entsprechende Eingabemöglichkeiten im Verfahrensdokument vorzusehen.

e) Ggf. vertikale Strukturierung und Sanktionen

Fundamentalere Veränderungen würden Sanktionen und vertikale Strukturierung bedeuten. An dieser Stelle könnte das Gericht, über ein ausgelagertes Sachaufklärungsverfahren oder ein Online-Schlichtungs-Verfahren, die hier aus Platzgründen nicht diskutiert werden können, noch eine vertikale Strukturierung herbeiführen. Als Sanktion würde sich in die ZPO gut eine Präklusionsvorschrift nach Art des § 296 ZPO einfügen, der schon eine vertikale Struktur beinhaltet. Die Sanktion könnte erst nach Ausschöpfen des Instrumentariums der digitalen Nachteile greifen. Ein gangbarer Weg könnte auch sein, Sanktionsvorschriften erst einige Zeit nach Einführung der Neuerungen in Kraft treten zu lassen, um den Parteien eine Übergangszeit zu verschaffen.

IV. Fazit

Die vorgenommene Untersuchung hat gezeigt, dass der eingangs geschilderte Fall eines ausschließlich elektronischen Zivilprozesses zu großen Teilen in fernerer Zukunft spielen wird. Denkbar sind aber schon heute die Anknüpfung an formale und inhaltliche Schriftsatzstrukturen und eine Inhaltserschließung von Schriftsätzen. Bei all diesen Erwägungen geht es um eine moderne „Gretchenfrage“: Die des Erhalts des dialogischen Zivilprozesses als einer deutschen Errungenschaft bei gleichzeitig durch moderne Technik erzwungener Formalisierung.⁹⁸ Wir sollten weder der Versuchung einer Überformalisierung erliegen, noch den Einzug moderner Technik zu verhindern versuchen.

⁹⁸ Ähnlich *Hendel*, JurPC Web-Dok. 68/2002, Abs. 4.